

## Synopse für die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem EP27

Geltendes Recht	Neue Regelung
<b>1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> (AIG)</b>	<b>1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> (AIG)</b>
<p><i>Art. 87 Abs. 3 und 4</i></p> <p><sup>3</sup> Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens sieben Jahren nach der Einreise ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe d wird während längstens fünf Jahren nach der Anerkennung der Staatenlosigkeit ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 87 Abs. 3 und 4</i></p> <p><sup>3</sup> Die Pauschalen nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden während längstens <u>vier</u> Jahren nach der Einreise ausgerichtet.</p> <p><sup>4</sup> Die Pauschale nach Absatz 1 Buchstabe d wird während längstens <u>vier</u> Jahren nach der Anerkennung der Staatenlosigkeit ausgerichtet.</p>
	<p><u>Art. 126h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</u>  <u>Erfolgte die Einreise oder die Anerkennung der Staatenlosigkeit vor Inkrafttreten der Änderung vom ..., so wird die Pauschale nach Artikel 87 Absatz 3 beziehungsweise 4 während längstens fünf Jahren nach der Einreise beziehungsweise Anerkennung, aber höchstens bis zum Ende des Jahres ausgerichtet, in dem die Änderung in Kraft tritt.</u></p>
<b>2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>3</sup> (AsylG)</b>	<b>2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>4</sup> (AsylG)</b>
<p><i>Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 3<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Pauschalen für Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen mit Aufenthaltbewilligung und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB oder Artikel 49a oder</p>	<p><i>Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 3<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>2</sup> ... <u>Sie werden während der gesamten Dauer des Asylverfahrens beziehungsweise nach Einreichung des Gesuches um vorübergehenden Schutz längstens während vier Jahren ausgerichtet.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Pauschalen für Flüchtlinge und für Flüchtlinge mit einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a<sup>bis</sup> StGB<sup>5</sup> oder Artikel 49a oder 49a<sup>bis</sup> MStG<sup>6</sup> oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach</p>

- 
- 1 SR 142.20  
2 SR 142.20  
3 SR 142.31  
4 SR 142.31  
5 SR 311.0  
6 SR 321

<p>49a<sup>bis</sup> MStG oder mit einer rechtskräftigen Ausweisung nach Artikel 68 AIG decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Sie werden längstens während fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.</p> <p><sup>3bis</sup> Der Bund kann für Personen, die im Rahmen einer Asylgewährung für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 in der Schweiz aufgenommen werden, die Pauschale nach Absatz 3 länger als fünf Jahre ausrichten, namentlich wenn diese Personen bei ihrer Einreise behindert oder betagt sind.</p>	<p>Artikel 68 AIG<sup>7</sup> decken namentlich die Kosten für die Sozialhilfe und enthalten zudem einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Sie werden während längstens <u>vier</u> Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs ausgerichtet.</p> <p><sup>3bis</sup> Der Bund kann für Personen, die im Rahmen einer Asylgewährung für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 in der Schweiz aufgenommen werden, die Pauschale nach Absatz 3 länger als <u>vier</u> Jahre ausrichten, namentlich wenn diese Personen bei ihrer Einreise behindert oder betagt sind.</p>
	<p><u>Art. 121a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</u>  <u>Wurde ein Gesuch um vorübergehenden Schutz oder ein Asylgesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht, so wird die Pauschale nach Artikel 88 Absatz 2 beziehungsweise 3 während längstens fünf Jahren nach Einreichung des Gesuchs, aber höchstens bis zum Ende des Jahres ausgerichtet, in dem die Änderung in Kraft tritt.</u></p>
<p><b>3. Bundesgesetz vom 17. März 2023<sup>8</sup> über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)</b></p>	<p><b>3. Bundesgesetz vom 17. März 2023<sup>9</sup> über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)</b></p>
<p><i>Art. 17</i>           Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann einmalige Finanzhilfen für Projekte von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts vorsehen, soweit diese für die digitale Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft von hohem öffentlichem Interesse sind und nicht durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die mit der Bundesbeteiligung erarbeiteten Ergebnisse dürfen frei verwendet werden.</p>	<p><i>Art. 17</i> <i>Aufgehoben</i></p>

---

7       SR 142.20  
8       SR 172.019  
9       SR 172.019

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt den Umfang der Finanzhilfen, die Art der Beiträge sowie die vom Empfänger zu erfüllenden Anforderungen und zu erbringenden Leistungen.	
<b>4. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>10</sup> (OHG)</b>	<b>4. Opferhilfegesetz vom 23. März 2007<sup>11</sup> (OHG)</b>
<p><i>Art. 31</i>            Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Bund gewährt Finanzhilfen zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten.</p> <p><sup>2</sup> Er trägt den besonderen Bedürfnissen bestimmter Opferkategorien Rechnung, insbesondere den Bedürfnissen minderjähriger Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität.</p>	<p><i>Art. 31</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<b>5. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984<sup>12</sup> über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug</b>	<b>5. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984<sup>13</sup> über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug</b>
<p><i>Art. 10</i>            Höhe der Beiträge</p> <p>Der Beitrag beläuft sich auf höchstens 80 Prozent der anerkannten Projektkosten, bei bestehenden Einrichtungen auf höchstens 80 Prozent der projektbedingten Mehrkosten.</p>	<p><i>Art. 10</i>            Höhe der Beiträge</p> <p>Der Beitrag beläuft sich auf höchstens <u>50 Prozent</u> der anerkannten Projektkosten, bei bestehenden Einrichtungen auf höchstens <u>50 Prozent</u> der projektbedingten Mehrkosten.</p>
<b>6. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>14</sup> (BBG)</b>	<b>6. Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>15</sup> (BBG)</b>
<i>Art. 57 Abs. 1<sup>bis</sup></i>	<p><u><i>Art. 57 Abs. 1<sup>bis</sup></i></u> <u><sup>1bis</sup> Beiträge nach den Artikeln 54 und 55 decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</u></p>

- 
- 10        SR 312.5  
11        SR 312.5  
12        SR 341  
13        SR 341  
14        SR 412.10  
15        SR 412.10

7. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 <sup>16</sup> (HFKG)	7. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 <sup>17</sup> (HFKG)
<p><i>Art. 2 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Für die ETH und die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.</p>	<p><i>Art. 2 Abs. 3</i></p> <p><sup>3</sup> Für die ETH, die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs <u>und die pädagogischen Hochschulen</u> gilt dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und die Baunutzungsbeiträge.</p>
<p><i>Art. 12 Abs. 3 Bst. f</i></p> <p><sup>3</sup> Der Hochschulrat behandelt im Rahmen dieses Gesetzes Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:</p> <p>f. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge;</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 3 Bst. f</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonaler Universitäten, Fachhochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:</p> <p>c. projektgebundenen Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Pädagogische Hochschulen können nur projektgebundene Beiträge erhalten.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 48 Abs. 3 und 4</i></p> <p><sup>3</sup> Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze gewährleisten.</p> <p><sup>4</sup> Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss je einen Verpflichtungskredit für:</p> <p>a. die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;</p>	<p><i>Art. 48 Abs. 3 und 4</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> Die Bundesversammlung beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit für die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge sowie für die Beiträge an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.</p>

<sup>16</sup> SR 414.20

<sup>17</sup> SR 414.20

<p>b. die projektgebundenen Beiträge.</p>	
<p><i>Art. 50</i> Beitragssätze  Der Bund übernimmt vom Gesamtbetrag der Referenzkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 20 Prozent bei den kantonalen Universitäten;</li> <li>b. 30 Prozent bei den Fachhochschulen.</li> </ul>	<p><i>Art. 50</i> Beitragssätze  Der Bund übernimmt vom Gesamtbetrag der Referenzkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>höchstens 18,4 Prozent</u> bei den kantonalen Universitäten;</li> <li>b. <u>höchstens 27 Prozent</u> bei den Fachhochschulen.</li> </ul>
<p>5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge</p>	<p><i>8. Kapitel 5. Abschnitt (Art. 59–61)</i>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 59</i> Verwendungszweck und Voraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Aufgaben von gesamtschweizerischer hochschulpolitischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;</li> <li>b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;</li> <li>c. die Profilbildung und die Aufgabenteilung unter den Hochschulen;</li> <li>d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;</li> <li>e. die Förderung der Chancengleichheit und der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau;</li> <li>f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen;</li> <li>g. die Förderung der Mitwirkung der Studierenden.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.</p>	<p><i>Art. 59</i>  <i>Aufgehoben</i></p>

<p><sup>4</sup> Projektgebundene Beiträge für pädagogische Hochschulen setzen die Beteiligung mehrerer Fachhochschulen oder universitärer Hochschulen voraus.</p>	
<p><i>Art. 60</i> Bemessungsgrundlagen und Befristung</p> <p><sup>1</sup> Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden befristet ausgerichtet.</p>	<p><i>Art. 60</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 61</i> Entscheidung und Leistungsvereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Der Hochschulrat entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.</p> <p><sup>2</sup> Gestützt auf den Entscheid des Hochschulrats schliesst das zuständige Departement mit den Begünstigten eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die zu erreichenden Ziele;</li> <li>b. die Formen der Ergebniskontrolle;</li> <li>c. die Folgen mangelhafter Zielerreichung.</li> </ul>	<p><i>Art. 61</i> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><u><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts</i></u></p> <p><u><i>Art. 80a</i> Pflegefinanzierung</u></p> <p><u>Auf Beiträge zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an den kantonalen Fachhochschulen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022<sup>18</sup> über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege bleiben nach Inkrafttreten der Änderung vom ...bis Ende 2031 die folgenden Bestimmungen nach bisherigem Recht anwendbar:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe f;</u></li> <li>b. <u>Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c;</u></li> <li>c. <u>Artikel 48 Absatz 4 Buchstabe b;</u></li> <li>d. <u>Artikel 59–61.</u></li> </ul>

<p><b>8. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014<sup>19</sup> über die Weiterbildung (We-BiG)</b></p>	<p><b>8. Bundesgesetz vom 20. Juni 2014<sup>20</sup> über die Weiterbildung (We-BiG)</b></p>
<p>4. Abschnitt: Erforschung und Entwicklung der Weiterbildung</p>	<p><u>Gliederungstitel nach Art. 10</u> 4. <u>Abschnitt: Ressortforschung des Bundes</u></p>
<p><b>Art. 11</b>            Ressortforschung des Bundes Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b–d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.</p>	<p><b>Art. 11</b> Die Ressortforschung des Bundes in der Weiterbildung richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2 <u>Buchstaben a–c</u> des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1012<sup>21</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation.</p>
<p><b>Art. 12</b>            Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung <sup>1</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann für Informations- und Koordinationsaufgaben, für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie für die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung gewähren oder mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen. <sup>2</sup> Finanzhilfe an eine Organisation der Weiterbildung wird nur gewährt, wenn die Organisation:     a. gesamtschweizerisch tätig ist; und     b. nicht gewinnorientiert ist. <sup>3</sup> Der Bundesrat legt weitere Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.</p>	<p><b>Art. 12</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 16</b>            Finanzhilfen an die Kantone <sup>1</sup> Das SBFI kann in Ergänzung zu Massnahmen nach der Spezialgesetzgebung Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten. <sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfen fest.</p>	<p><b>Art. 16</b> <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>19</sup> SR 419.1

<sup>20</sup> SR 419.1

<sup>21</sup> SR 420.1

<p><i>Art. 17</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation die Schwerpunkte der Weiterbildungspolitik und beantragt die notwendigen Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.</p> <p><sup>3</sup> Der Bund leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen nach den Artikeln 12 und 16.</p>	<p><i>Art. 17</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>22</sup> über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG)</b></p>	<p><b>9. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>23</sup> über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG)</b></p>
<p><i>Art. 18 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup></i></p> <p><sup>2</sup> Weiter kann er unterstützen:</p> <p>b<sup>bis</sup>. Massnahmen zur Förderung von hochqualifizierten Personen im Bereich der Innovation;</p>	<p><i>Art. 18 Abs 2 Bst. b<sup>bis</sup></i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 Bst. d, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> Einleitungssatz, 3 und 3<sup>bis</sup> zweiter und dritter Satz</i></p> <p><sup>2</sup> Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner im Umfang von 40–60 Prozent der direkten Gesamtprojektkosten am Projekt.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Innosuisse kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine geringere Beteiligung als 40 Prozent verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p>a. Das Projekt weist überdurchschnittlich hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg oder für einen hohen gesellschaftlichen Nutzen auf.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 Bst. d, 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> Einleitungssatz, 3 und 3<sup>bis</sup> zweiter und dritter Satz</i></p> <p><sup>2</sup> Beiträge werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>d. Die Umsetzungspartner beteiligen sich durch Eigenleistungen oder durch Leistungen an die Forschungspartner im Umfang von <u>mindestens 50 Prozent</u> der direkten Gesamtkosten am Projekt.</p> <p><sup>2bis</sup> <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>22</sup> SR 420.1

<sup>23</sup> SR 420.1

<p>b. Die zu erwartenden Ergebnisse haben das Potenzial, nicht allein dem Umsetzungspartner, sondern auch einem breiten, am Projekt nicht beteiligten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern zugutezukommen.</p> <p>c. Der Umsetzungspartner ist im Zeitpunkt der Beitragsgewährung finanziell nicht in der Lage, im geforderten Umfang zum Projekt beizutragen, verfügt jedoch über ein überdurchschnittliches Potenzial für eine erfolgreiche Umsetzung der Projektergebnisse.</p> <p>d. Das Projekt wird im Rahmen eines befristeten Sonderprogramms nach Artikel 7 Absatz 3 durchgeführt.</p> <p><sup>2ter</sup> Sie kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine höhere Beteiligung als 60 Prozent verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Innovationsprojekte fördern, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern die Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.</p> <p><sup>3bis</sup> ... Der Beitrag der Innosuisse dient zur teilweisen oder vollständigen Deckung sowohl der dem Jungunternehmen selbst entstehenden direkten Projektkosten als auch der Kosten für Drittleistungen. Die Innosuisse legt die Kriterien für die Bestimmung der Höhe der Eigenleistungen der Jungunternehmen in ihrer Beitragsverordnung fest.</p>	<p><sup>2ter</sup> Die Innosuisse kann in Einzelfällen vom Umsetzungspartner eine <u>höhere Beteiligung verlangen</u>, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <p><sup>3</sup> Sie kann <u>im Rahmen von gemeinsamen Programmen mit Forschungsförderungsinstitutionen Innovationsprojekte fördern</u>, die von Forschungspartnern ohne Umsetzungspartner realisiert werden, sofern die Projekte ein bedeutendes, jedoch noch nicht hinreichend bestimmtes Innovationspotenzial aufweisen.</p> <p><sup>3bis</sup> ... Der Beitrag der Innosuisse dient zur Deckung von <u>höchstens 50 Prozent</u> der Projektkosten des Jungunternehmens. Die Innosuisse legt die Kriterien <u>zur Festlegung des Beitrags</u> in ihrer Beitragsverordnung fest.</p>
<p><i>Art. 20a</i> Förderung hochqualifizierter Personen</p> <p><sup>1</sup> Die Innosuisse kann hochqualifizierte Personen aus Hochschulforschungsstätten, aus nichtkommerziellen Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs sowie aus kleinen und mittleren Unternehmen bei der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Innovation unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann sie durch Beiträge ermöglichen, dass solche Personen:</p> <p>a. Machbarkeitsstudien oder ähnliche Projekte durchführen;</p> <p>b. an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen;</p>	<p><i>Art. 20a</i> <i>Aufgehoben</i></p>

<p>c. Gastaufenthalte zur Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis absolvieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Beiträge können der hochqualifizierten Person zur Deckung von direkten Projektkosten, von Teilnahmegebühren oder von Lebenshaltungskosten oder im Falle von Gastaufenthalten ihrem Arbeitgeber zur Deckung der Lohnfortzahlungskosten ausgerichtet werden. Sie können auch in Form von Stipendien oder zinslosen Darlehen ausgerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge werden nur gewährt, wenn das Förderziel nicht im Rahmen eines Innovationsprojekts nach Artikel 19 oder über eine Massnahme nach Artikel 20 Absatz 1 oder 2 erreicht werden kann.</p>	
<p><b>10. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>24</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</b></p>	<p><b>10. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>25</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG)</b></p>
<p><i>Art. 1 Bst. e</i></p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>e. Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.</p>	<p><i>Art. 1 Bst. e</i></p> <p>Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2–5 der Bundesverfassung:</p> <p>e. die Lehre und Forschung im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.</p>
<p><i>Art. 14a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge ausrichten an:</p> <p>b. Aus- und Weiterbildung von Fachleuten;</p> <p><sup>2</sup> Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er solche Tätigkeiten selber durchführen oder auf seine Kosten ausführen lassen.</p>	<p><i>Art. 14a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge ausrichten an:</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Sofern es im gesamtschweizerischen Interesse liegt, kann er selber solche Tätigkeiten <u>sowie Aus- und Weiterbildungen für Fachleute</u> durchführen.</p>

<sup>24</sup> SR 451

<sup>25</sup> SR 451

<b>11. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>26</sup> über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)</b>	<b>11. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>27</sup> über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG)</b>
<p><i>Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup></i>  <sup>2bis</sup> Die Beiträge an den soziodemografischen Lastenausgleich erhöhen sich im Jahr 2021 um 80 Millionen Franken und ab 2022 dauerhaft um 140 Millionen Franken. Diese Erhöhung wird nicht an die Teuerung angepasst.</p>	<p><i>Art. 9 Abs. 2<sup>bis</sup></i>  <i>Aufgehoben</i></p>
<b>12. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>28</sup> (SuG)</b>	<b>12. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>29</sup> (SuG)</b>
<p><i>Art. 7 Abs. 2</i></p>	<p><i>Art. 7 Abs. 2</i>  <sup>2</sup> <u>Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind.</u></p>
<b>13. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>30</sup> (MinöStG)</b>	<b>13. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996<sup>31</sup> (MinöStG)</b>
<p><i>Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>32</i>  <sup>1bis</sup> Ab dem 1. Januar 2026 entfällt für Fahrzeuge der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen im Ortsverkehr die Rückerstattung der Steuer.  <sup>1ter</sup> Ausserhalb des Ortsverkehrs ist die Rückerstattung der Steuer für die vom Bund konzessionierten Transportunternehmen ab dem 1. Januar 2030 nur insoweit möglich, als die konzessionierten Transportunternehmen nachweisen, dass für die entsprechenden Linien eine Umrüstung auf</p>	<p><i>Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>33</i>  <i>Aufgehoben</i></p>

---

26 SR **613.2**  
27 SR **613.2**  
28 SR **616.1**  
29 SR **616.1**  
30 SR **641.61**  
31 SR **641.61**  
32 BBI **2024** 686 Anhang  
33 BBI **2024** 686 Anhang

<p>Busse mit CO<sub>2</sub>-neutraler, erneuerbarer Antriebstechnologie aus topografischen Gründen nicht möglich ist.</p>	
<p><b>14. CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>34</sup></b></p>	<p><b>14. CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 23. Dezember 2011<sup>35</sup></b></p>
<p><i>Art. 33a</i> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird für die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase (Art. 34–35) verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.</p>	<p><i>Art. 33a</i> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> <u>Bis Ende 2031 werden höchstens 41 Prozent, ab dem Jahr 2032 höchstens ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe verwendet für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>die Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen (Art. 6 KIG<sup>36</sup>) und die Absicherung von Risiken (Art. 7 KIG);</u></li> <li>b. <u>das Impulsprogramm für den Ersatz von fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz (Art. 50a EnG<sup>37</sup>);</u></li> <li>c. <u>die Förderung von Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;</u></li> <li>d. <u>die Äufnung eines Fonds zur Finanzierung von Bürgschaften zur Verminderung der Treibhausgase (Technologiefonds, Art. 35).</u></li> </ul> <p><sup>2</sup> <u>Von den jährlichen Erträgen nach Absatz 1 Einleitungssatz werden vorab höchstens 400 Millionen Franken je zur Hälfte für die Förderung nach Absatz 1 Buchstaben a und b eingesetzt.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die jährlichen Erträge nach Absatz 1 Einleitungssatz, die 400 Millionen Franken übersteigen, werden für die Förderung nach Absatz 1 Buchstaben c und d eingesetzt, wobei die Förderung nach Buchstabe c höchstens 30 Millionen Franken und diejenige nach Buchstabe d höchstens 25 Millionen Franken beträgt.</u></p> <p><sup>4</sup> Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel dürfen nicht mehr als 150 Millionen Franken betragen.</p>

<sup>34</sup> SR **641.71**; BBI **2024** 686  
<sup>35</sup> SR **641.71**; BBI **2024** 686  
<sup>36</sup> SR **814.310**  
<sup>37</sup> SR **730.0**

<p><sup>3</sup> Die nicht ausgeschöpften Mittel nach Absatz 2 dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den Förderungen nach den Artikeln 34 und 34a für die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden und für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.</p>	<p><sup>5</sup> Die nicht ausgeschöpften Mittel nach <u>Absatz 4</u> dürfen in den Folgejahren zusätzlich zu den <u>Höchstbeträgen nach den Absätzen 2 und 3</u> für die <u>Förderungen nach Absatz 1</u> verwendet werden.</p>
<p><i>Art. 34</i> Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden</p> <p><sup>1</sup> Die Mittel nach Artikel 33a Absatz 1 werden unter Vorbehalt der Artikel 34a und 35 zur Finanzierung für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet, einschliesslich zur Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr. Berücksichtigt wird dabei auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz der eingesetzten Baumaterialien.</p> <p><sup>2</sup> Der Bund gewährt den Kantonen zu diesem Zweck Globalbeiträge an Fördermassnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG. Die Ausrichtung der Globalbeiträge erfolgt nach Artikel 52 EnG. Die folgenden Besonderheiten bleiben vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die Globalbeiträge werden nur Kantonen ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllen- und Gebäudetechniksanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder fossil betriebener Heizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.</li> <li>b. Die Globalbeiträge werden in einen Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt; der Sockelbeitrag pro Einwohnerin oder Einwohner beträgt maximal 30 Prozent der verfügbaren Mittel; der Ergänzungsbeitrag darf nicht höher sein als das Doppelte des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><i>Art. 34</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 34a</i> Förderung erneuerbarer Energien</p> <p><sup>1</sup> Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 kann der Bund jährlich höchstens 45 Millionen Franken einsetzen für die Förderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Projekten zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;</li> </ul>	<p><i>Art. 34a</i> <i>Aufgehoben</i></p>

<p>b. Erschliessungen indirekt nutzbarer hydrothormaler Ressourcen, wenn eine Nutzung nach Buchstabe a nach der ersten Explorationsbohrung nicht möglich ist;</p> <p>c. kommunaler und überkommunaler räumlicher Energieplanung zur Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;</p> <p>d. neuen Anlagen und erheblichen Erweiterungen der Infrastruktur von bestehenden Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase, vorrangig von solchen, die Gas ins Netz einspeisen;</p> <p>e. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Prozesswärme.</p> <p><sup>2</sup> Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b können längstens bis Ende 2030 und Mittel zur Förderung von Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe c längstens bis Ende 2035 gewährt werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.</p>	
<p><b>Art. 35</b> Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase</p> <p><sup>1</sup> Von den Mitteln nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich höchstens 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Technologiefonds wird durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.</p> <p><sup>3</sup> Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Treibhausgasemissionen vermindern;</li> <li>b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder</li> <li>c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.</p>	<p><b>Art. 35</b> Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase</p> <p><sup>1</sup> Der Technologiefonds nach Artikel 33a Absatz 1 <u>Buchstabe d</u> wird vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwaltet.</p> <p><sup>2</sup> Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, <u>die</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Treibhausgasemissionen vermindern;</li> <li>b. den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen; oder</li> <li>c. den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.</p> <p><sup>4</sup> <u>Der Technologiefonds darf sich nicht verschulden. Wird der Fondsstand infolge unerwarteter Bürgschaftsverluste negativ, so werden die Mittel</u></p>

	<p>nach Artikel 33a Absatz 1 Einleitungssatz zunächst für die <u>Äufnung des Technologiefonds verwendet, bis dieser die erwarteten Bürgschaftsverluste wieder deckt, und erst dann nach den Vorgaben von Artikel 33a. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</u></p>
<p><i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b und d</i></p> <p><sup>1</sup> An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträge folgende Mittel ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. der Teil des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, der nicht für die Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden, die Förderung von erneuerbarer Energie und die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgase verwendet wird;</li> <li>d. die Mittel, die nicht nach Artikel 33a Absatz 3 eingesetzt werden konnten; die Auszahlung erfolgt alle fünf Jahre.</li> </ul>	<p><i>Art. 36 Abs. 1 Bst. b und d</i></p> <p><sup>1</sup> An die Bevölkerung und die Wirtschaft werden nach Massgabe der von ihnen entrichteten Beträge folgende Mittel ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. der Teil des Ertrags der CO<sub>2</sub>-Abgabe, <u>der nicht für Förderungen nach Artikel 33a verwendet wird;</u></li> <li>d. die Mittel, die nicht nach Artikel 33a <u>Absatz 5</u> eingesetzt werden konnten; die Auszahlung erfolgt alle fünf Jahre.</li> </ul>
<p><i>Art. 37a</i> Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene und zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr</p> <p><sup>1</sup> Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden eingesetzt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Massnahmen zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene, insbesondere für die Förderung von Nachtzügen; und</li> <li>b. Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden längstens bis Ende 2030 höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr eingesetzt. Verbleibende Erlöse können für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b eingesetzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Nicht ausgeschöpfte Mittel dürfen jeweils in den Folgejahren verwendet werden.</p> <p><sup>4</sup> Mit den Beiträgen an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere Angebote gefördert, die in Bezug auf die Verminderung</p>	<p><i>Art. 37a</i> Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr</p> <p><sup>1</sup> Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge werden <u>im Umfang von höchstens 50 Prozent eingesetzt</u> für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr, insbesondere für die Entwicklung und Herstellung von erneuerbaren synthetischen Flugtreibstoffen.</p> <p><sup>2</sup> <u>Am Ende eines Rechnungsjahres nicht ausgeschöpfte zweckgebundene Mittel können in den Folgejahren zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 verwendet werden.</u></p>

<p>der Treibhausgasemissionen kosteneffizient sind. Die Gewährung der Fördermittel ist an die folgenden Voraussetzungen geknüpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Das Angebot wird während mehrerer Jahre zur Verfügung gestellt.</li> <li>b. Die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende wird verbessert.</li> </ol> <p><sup>5</sup> Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten. Ausnahmsweise können sie auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für Ausnahmen sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.</p> <p><sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel und deren Bemessung.</p>	<p><sup>3</sup> Die Beiträge an die Massnahmen nach Absatz 1 <u>betragen höchstens 50 Prozent</u> der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der <u>Beiträge</u> und deren Bemessung.</p>
<p><i>Art. 41 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz</i> Aus- und Weiterbildungen sowie Information</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Aus- und Weiterbildungen, die den Klimaschutz in der Berufstätigkeit zum Gegenstand haben, sowie Plattformen und weitere Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes mit höchstens 5 Millionen Franken pro Jahr fördern.</p>	<p><i>Art. 41 Sachüberschrift und Abs.1 erster Satz</i> Information</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Plattformen und Öffentlichkeitsarbeiten im Bereich des Klimaschutzes fördern. ...</p>
<p><i>Art. 41a Abs. 1 und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund richtet bis 2030 in der konzessionierten Personenbeförderung Beiträge von höchstens 47 Millionen Franken pro Jahr an die Beschaffung von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und an die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Strassenfahrzeuge, die im von Bund und Kantonen gemeinsam bestellten regionalen Personenverkehr eingesetzt werden:</li> </ol>	<p><i>Art. 41a Abs. 1 und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund richtet bis 2030 <u>für die Angebote des regionalen Personenverkehrs, die er gemeinsam mit den Kantonen bestellt (Art. 28 Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>38</sup>)</u> Beiträge von <u>höchstens 30 Millionen Franken</u> pro Jahr aus an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Beschaffung von <u>Strassenfahrzeugen und Schiffen</u> mit elektrischem Antrieb;</li> <li>b. <u>die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb.</u></li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Beiträge decken die Kosten in folgendem Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für Strassenfahrzeuge: 75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;</li> </ol>

<p>75 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;</p> <p>b. für Strassenfahrzeuge, welche im Ortsverkehr und im Übrigen konzessionierten Verkehr eingesetzt werden: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten nach Abzug aller Fördermittel;</p> <p>c. im konzessionierten Schiffsverkehr: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten oder der Kosten, die für die Umrüstung von Schiffen auf einen elektrischen Antrieb entstehen, nach Abzug aller Fördermittel.</p>	<p>b. für Schiffe: 30 Prozent der zusätzlichen Investitionskosten <u>bei Beschaffungen</u> oder der Kosten, die für die Umrüstung entstehen, nach Abzug aller Fördermittel.</p>
<p><b>15. Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997<sup>39</sup> (SVAG)</b></p>	<p><b>15. Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997<sup>40</sup> (SVAG)</b></p>
<p><i>Art. 19 Abs. 2 und 2<sup>bis41</sup></i></p> <p><sup>2</sup> Der Bund weist seinen Anteil am Reinertrag dem Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013 zu.</p> <p><sup>2bis</sup> Sofern der Bundesrat in der Finanzplanung des Bahninfrastrukturfonds eine Reserve von mindestens 300 Millionen Franken ausweist, verwendet der Bund die nicht für die Bildung der Reserve benötigten Mittel zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 2 und 2<sup>bis42</sup></i></p> <p><sup>2</sup> Der Bund verwendet seinen Anteil am Reinertrag für:</p> <p>a. die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach dem Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013;</p> <p>b. <u>den Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.</u></p> <p><sup>2bis</sup> Weist der Bahninfrastrukturfonds <u>im Rechnungsabschluss</u> eine Reserve von weniger als 300 Millionen Franken auf, so ist der Anteil des Bundes <u>vorab für die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds zu verwenden.</u></p>

<sup>39</sup> SR 641.81

<sup>40</sup> SR 641.81

<sup>41</sup> BBI 2024 2495

<sup>42</sup> BBI 2024 2495

<p><b>16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>43</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG)</b></p>	<p><b>16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>44</sup> über die direkte Bundessteuer (DBG)</b></p>																					
<p>Art. 38 Abs. 1<sup>ter</sup>, 2, 3 und 4</p> <p><sup>2</sup> Sie wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Absätze 1, 2 und 2<sup>bis</sup> erster Satz berechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Sozialabzüge werden nicht gewährt.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1<sup>ter</sup>, 2, 3 und 4</p> <p><u>1<sup>ter</sup> Kapitalleistungen des gleichen Steuerjahrs werden zusammengerechnet. Ehegatten versteuern ihre Kapitalleistungen unabhängig voneinander.</u></p> <p><u>2 Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:</u></p> <table border="1" data-bbox="1144 459 2112 834"> <tr> <td>– auf dem Betrag bis</td> <td>20 000 Franken</td> <td>0,1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 20 000 bis</td> <td>50 000 Franken</td> <td>0,25 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 50 000 bis</td> <td>100 000 Franken</td> <td>1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 100 000 bis</td> <td>250 000 Franken</td> <td>3 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 250 000 bis</td> <td>1 000 000 Franken</td> <td>5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 1 000 000 bis</td> <td>10 000 000 Franken</td> <td>7,5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken</td> <td></td> <td>11,5 Prozent</td> </tr> </table> <p><u>3 Es werden keine Abzüge gewährt.</u></p> <p><u>4 Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.</u></p>	– auf dem Betrag bis	20 000 Franken	0,1 Prozent	– auf dem Betrag über 20 000 bis	50 000 Franken	0,25 Prozent	– auf dem Betrag über 50 000 bis	100 000 Franken	1 Prozent	– auf dem Betrag über 100 000 bis	250 000 Franken	3 Prozent	– auf dem Betrag über 250 000 bis	1 000 000 Franken	5 Prozent	– auf dem Betrag über 1 000 000 bis	10 000 000 Franken	7,5 Prozent	– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken		11,5 Prozent
– auf dem Betrag bis	20 000 Franken	0,1 Prozent																				
– auf dem Betrag über 20 000 bis	50 000 Franken	0,25 Prozent																				
– auf dem Betrag über 50 000 bis	100 000 Franken	1 Prozent																				
– auf dem Betrag über 100 000 bis	250 000 Franken	3 Prozent																				
– auf dem Betrag über 250 000 bis	1 000 000 Franken	5 Prozent																				
– auf dem Betrag über 1 000 000 bis	10 000 000 Franken	7,5 Prozent																				
– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken		11,5 Prozent																				
<p><b>17. Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991<sup>45</sup> (WBG)</b></p>	<p><b>17. Wasserbaugesetz vom 21. Juni 1991<sup>46</sup> (WBG)</b></p>																					
<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:</p> <p>a. die Weiterbildung von Fachleuten;</p> <p><sup>2</sup> Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. a</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>2</sup> Finanzhilfen können ausgerichtet werden an:</p>																					

<sup>43</sup> SR 642.11  
<sup>44</sup> SR 642.11  
<sup>45</sup> SR 721.100; BBI 2024 687  
<sup>46</sup> SR 721.100; BBI 2024 687

a. Weiterbildungsinstitute und Vereinigungen für die Weiterbildung von Fachleuten;	a. <i>Aufgehoben</i>
<b>18. Bundesgesetz vom 22. März 1985<sup>47</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für die Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG)</b>	<b>18. Bundesgesetz vom 22. März 1985<sup>48</sup> über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für die Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG)</b>
<i>Art. 4 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt mindestens 27 Prozent der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV.	<i>Art. 4 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Der Anteil für die Beiträge nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstaben d und e BV (nicht werkgebundene Beiträge) wird für jeweils vier Jahre festgelegt; er beträgt <u>24 Prozent</u> der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e BV.
<i>Art. 37f Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2</i> Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an: a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung;	<i>Art. 37f Abs. 1 Bst. a und f sowie Abs. 2</i> <sup>1</sup> Der Bund kann zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr Beiträge gewähren an: a. die Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf schweizerischen Flugplätzen mit Flugsicherung, <u>sofern ein Bundesinteresse besteht</u> ; f. <u>die Erbringung von Flugsicherungsdiensten.</u> <sup>2</sup> <u>Der Bundesrat legt fest, was als Bundesinteresse im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gilt.</u>
<b>19. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>49</sup> (EnG)</b>	<b>19. Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>50</sup> (EnG)</b>
<i>Art. 49 Abs. 2–4</i> <sup>2</sup> Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen: a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;	<i>Art. 49 Abs. 2–4</i> <i>Aufgehoben</i>

<sup>47</sup> SR 725.116.2

<sup>48</sup> SR 725.116.2

<sup>49</sup> SR 730.0

<sup>50</sup> SR 730.0

<p>b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation energiepolitischer Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.</p> <p><sup>3</sup> Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.</p> <p><sup>4</sup> Der Bund kann die Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie die Pilot- und Demonstrationsprojekte, die unterstützt werden sollen, teilweise mittels eines wettbewerblichen Verfahrens auswählen. Zu diesem Zweck kann das BFE Aufrufe zur Einreichung von Gesuchen zu bestimmten Themen und innerhalb einer bestimmten Frist veröffentlichen. Gesuche zu den in den Aufrufen enthaltenen Themen können im betreffenden Jahr nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens und fristgerecht gestellt werden.</p>	
<p><i>Art. 50a Abs. 1-3</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen nach Artikel 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel werden den Kantonen in einem Sockelbeitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet. Der Bundesrat kann bei der Ausrichtung der Mittel die bisherigen Anstrengungen der Kantone im Gebäudebereich berücksichtigen.</p>	<p><i>Art. 50a Abs. 1-3</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund fördert im Rahmen eines Impulsprogramms mit einem Betrag von <u>höchstens</u> 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug erfolgt durch die Kantone.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die Kantone können die Mittel fortlaufend und in dem Umfang, in dem sie Gesuche gutgeheissen haben, beim Bund reservieren. Ist eine Massnahme abgeschlossen, so wird der Betrag dem Kanton ausgerichtet. Der Bund informiert die Kantone fortlaufend über die verfügbaren Mittel.</u></p>
<p><i>Art. 51 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 können im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 finanziert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><i>Art. 51 Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>

<p><i>Art. 53 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. a</i></p> <p><sup>2bis</sup> Die Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2 dürfen 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen für Pilotanlagen und -projekte mit niedriger Technologiereife und hohem finanziellem Risiko bis auf 70 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgebend für die Ausnahme sind das besondere Interesse des Bundes sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.</p> <p><sup>3</sup> Als anrechenbare Kosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Anteile der Kosten, die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projektes stehen;</li> </ul>	<p><i>Art. 53 Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 Bst. a</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>20. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>51</sup> (SVG)</b></p>	<p><b>20. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>52</sup> (SVG)</b></p>
<p><i>Art. 105a<sup>53</sup></i></p> <p><sup>1</sup> Das ASTRA kann im Rahmen der bewilligten Kredite zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen Finanzhilfen gewähren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Pilot- und Demonstrationsanlagen;</li> <li>b. Projekte zur Erprobung neuer technologischer Entwicklungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Pilot- und Demonstrationsanlagen mit Standort im Ausland sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird, die mindestens dem Umfang der Finanzhilfe entspricht.</p> <p><sup>3</sup> Finanzhilfen werden gestützt auf ein Gesuch und unter folgenden Voraussetzungen gewährt:</p>	<p><i>Art. 105a<sup>54</sup></i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<sup>51</sup> SR 741.01

<sup>52</sup> SR 741.01

<sup>53</sup> BBI 2023 791

<sup>54</sup> BBI 2023 791

<p>a. Die Gesuchsteller bieten Gewähr, dass die Arbeiten zielgerichtet durchgeführt und systematisch ausgewertet werden.</p> <p>b. Das Vorhaben hat einen positiven Effekt für einen nachhaltigen Verkehr.</p> <p>c. Das Vorhaben ist innert 3 Jahren abgeschlossen.</p> <p>d. Das Vorhaben und dessen Erkenntnisse sind durch die für das Vorhaben verantwortliche Person zu dokumentieren; das ASTRA kann die entsprechenden Berichte kostenfrei publizieren und verwenden.</p> <p><sup>4</sup> Die Finanzhilfe beläuft sich auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Vorgaben für die Finanzhilfen, insbesondere die Anforderungen an das Gesuch, die anrechenbaren Kosten und die Voraussetzungen für die Verlängerung der Frist nach Absatz 3 Buchstabe c.</p>	
<p><b>21. Postgesetz vom 17. Dezember 2010<sup>55</sup> (PG)</b></p>	<p><b>21. Postgesetz vom 17. Dezember 2010<sup>56</sup> (PG)</b></p>
<p><i>Art. 16 Abs. 4, 6 und 7</i></p> <p><sup>4</sup> Ermässigungen werden gewährt für die Zustellung von:</p> <p>a. abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse;</p> <p>b. Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen an ihre Abonnenten, Mitglieder oder Spender (Mitgliedschafts- und Stiftungspreise) in der Tageszustellung.</p> <p><sup>6</sup> Der Bundesrat genehmigt die ermässigten Preise.</p> <p><sup>7</sup> Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:</p> <p>a. 30 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;</p> <p>b. 20 Millionen Franken für die Mitgliedschafts- und Stiftungspreise.</p>	<p><i>Art. 16 Abs. 4, 6 und 7</i></p> <p><sup>4</sup> Für die Zustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse wird eine Ermässigung gewährt.</p> <p><sup>6</sup> Die <u>Ermässigung</u> bedarf der Genehmigung des Bundesrates.</p> <p><sup>7</sup> Der Bund leistet jährlich einen Beitrag von <u>25 Millionen Franken</u> für diese Ermässigung.</p>

<sup>55</sup> SR 783.0

<sup>56</sup> SR 783.0

22. Bundesgesetz vom 24. März 2006 <sup>57</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG)	22. Bundesgesetz vom 24. März 2006 <sup>58</sup> über Radio und Fernsehen (RTVG)
<p><i>Art. 28</i> Publizistisches Angebot für das Ausland</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang des publizistischen Angebots für das Ausland nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und die entsprechenden Kosten.</p> <p><sup>2</sup> In Krisensituationen kann er mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden der SRG mindestens zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für Leistungen nach Absatz 2 im vollen Umfang.</p>	<p><i>Art. 28</i> Publizistisches Angebot für das Ausland</p> <p>In Krisensituationen kann der Bundesrat mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren. Der Bund trägt die Kosten.</p>
<p><i>Art. 57</i> Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen</p> <p><sup>1</sup> Das BAKOM gewährt einem Programmveranstalter mit einer Konzession mit Abgabenanteil nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, dem in einer Bergregion ein zusätzlicher Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das BAKOM die Beiträge entrichtet.</p>	<p><i>Art. 57</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 76</i></p> <p>Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.</p>	<p><i>Art. 76</i> <i>Aufgehoben</i></p>

<sup>57</sup> SR 784.40

<sup>58</sup> SR 784.40

<b>23. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>59</sup> (USG)</b>	<b>23. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983<sup>60</sup> (USG)</b>
<p><i>Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis61</sup> und 3</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umweltschutz ausüben.</p> <p><sup>1bis</sup> Er kann zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Kursangebots Beiträge an private Organisationen gewähren, die Aus- und Weiterbildungskurse zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln anbieten, die Stoffe nach Artikel 29 enthalten. Die Beiträge richten sich nach dem Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung sowie den Finanzierungsmöglichkeiten der begünstigten Organisation und betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten. Die Finanzhilfen können gestützt auf geschätzte Kosten einer effizient erbrachten Leistung auch pauschal ausbezahlt werden.</p> <p><sup>3</sup> Er kann die Entwicklung, Zertifizierung und Verifizierung sowie die Markteinführung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 1, 1<sup>bis62</sup> und 3</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<b>24. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991<sup>63</sup> (GSchG)</b>	<b>24. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991<sup>64</sup> (GSchG)</b>
<p><i>Art. 57 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Er kann sich an der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen der Stand der Technik im allgemeinen Interesse des Gewässerschutzes,</p>	<p><i>Art. 57 Abs. 2</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<sup>59</sup> SR 814.01

<sup>60</sup> SR 814.01

<sup>61</sup> BBI 2024 2502

<sup>62</sup> BBI 2024 2502

<sup>63</sup> SR 814.20

<sup>64</sup> SR 814.20

insbesondere durch Massnahmen an der Quelle, erhöht wird, finanziell beteiligen.	
<i>Art. 64 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Er kann Finanzhilfen an die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal und an die Aufklärung der Bevölkerung gewähren.	<i>Art. 64 Abs. 2</i> <sup>2</sup> Er kann Finanzhilfen für die Information der Bevölkerung gewähren.
<i>Art. 64a</i> Der Bund kann für Erfolg versprechende neuartige Anlagen und Einrichtungen eine Risikogarantie übernehmen. Diese darf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.	<i>Art. 64a</i> <i>Aufgehoben</i>
<b>25. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003<sup>65</sup> (GTG)</b>	<b>25. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003<sup>66</sup> (GTG)</b>
<i>Art. 26 Abs. 3</i> <sup>3</sup> Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	<i>Art. 26 Abs. 3</i> <i>Aufgehoben</i>
<b>26. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>67</sup> (ZDG)</b>	<b>26. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>68</sup> (ZDG)</b>
<i>Art. 46 Abs. 3 Bst. c</i> <sup>3</sup> Die Vollzugsstelle kann von der Erhebung der Abgabe absehen: c. bei Einsätzen, für die der Einsatzbetrieb Finanzhilfe nach Artikel 47 erhält;	<i>Art. 46 Abs. 3 Bst. c</i> <i>Aufgehoben</i>
<i>Art. 47</i> Finanzhilfe zugunsten des Einsatzbetriebes <sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite ausnahmsweise Projekte finanziell unterstützen, die der Kulturgütererhaltung, dem Umwelt- und Naturschutz, der Landschaftspflege oder dem Wald dienen. <sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung seiner finanziellen Unterstützung und die anrechenbaren Projektkosten.	<i>Art. 47</i> <i>Aufgehoben</i>

<sup>65</sup> SR 814.91

<sup>66</sup> SR 814.91

<sup>67</sup> SR 824.0

<sup>68</sup> SR 824.0

<p><b>27. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>69</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)</b></p>	<p><b>27. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>70</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)</b></p>
<p><i>Art. 103</i> Bundesbeitrag Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.</p>	<p><i>Art. 103</i> Bundesbeitrag <u><sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrags beläuft sich auf 19,5 Prozent der Ausgaben der AHV des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung vom ... .</u> <u><sup>2</sup> Der Bundesbeitrag wird jährlich um die Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Dabei werden die Mehrwertsteuereinnahmen um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.</u> <u><sup>3</sup> Der Bundesbeitrag entspricht jedoch mindestens dem Ausgangswert nach Anpassung um die seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... aufgelaufene Teuerung.</u> <sup>4</sup> Der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 wird vom Bundesbeitrag abgezogen. <u><sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Rundungsregeln und Bagatellgrenzen für Korrekturen bei Änderungen der Bemessungsgrundlage.</u></p>
<p><b>28. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>71</sup> über die Krankenversicherung (KVG)</b></p>	<p><b>28. Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>72</sup> über die Krankenversicherung (KVG)</b></p>
<p><i>Art. 54</i> Kosten- und Qualitätsziele Der Bundesrat legt nach Anhörung der Versicherer, der Versicherten, der Kantone und der Leistungserbringer jeweils für vier Jahre für die Leistungen Kosten- und Qualitätsziele fest.</p>	<p><i>Art. 54 Abs. 2</i></p>

<sup>69</sup> SR 831.10

<sup>70</sup> SR 831.10

<sup>71</sup> SR 832.10; BBI 2024 2412

<sup>72</sup> SR 832.10; BBI 2024 2412

	<u><sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Kosten- und Qualitätsziele während der Vierjahresperiode anpassen, falls sich die Grundlagen für deren Festlegung wesentlich verändert haben.</u>
<p><i>Art. 66 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</p>	<p><i>Art. 66 Abs. 2</i></p> <p><sup>2</sup> <u>Der Bundesbeitrag jedes Jahres einer Vierjahresperiode nach Artikel 54<sup>73</sup> entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Vorjahr der Vierjahresperiode, zuzüglich der kumulierten Kostenzielen nach Artikel 54 für das betroffene Jahr und für allfällig frühere Jahre der betroffenen Vierjahresperiode.</u></p>
<b>29. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>74</sup> über Regionalpolitik</b>	<b>29. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>75</sup> über Regionalpolitik</b>
<p><i>Art. 12 Steuererleichterungen</i></p> <p><sup>1</sup> Soweit ein Kanton Steuererleichterungen nach Artikel 23 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gewährt, kann der Bund für die direkte Bundessteuer ebenfalls Steuererleichterungen gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden nur gewährt, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein industrielles Unternehmen oder ein produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb neue Arbeitsplätze schafft oder bestehende neu ausrichtet;</li> <li>b. das Vorhaben die regionalwirtschaftlichen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt;</li> <li>c. der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt, nach Konsultation der Kantone, die Gebiete fest, in denen Unternehmen von diesen Erleichterungen profitieren können, und regelt die Modalitäten der Finanzaufsicht, insbesondere die Pflicht,</p>	<p><i>Art. 12</i></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

<sup>73</sup> BBI 2024 2412

<sup>74</sup> SR 901.0

<sup>75</sup> SR 901.0

<p>Informationen über die Wirkung der gewährten Steuererleichterungen einzuholen und weiterzuleiten.</p>	
<p><i>Art. 19</i> Gesuche um Steuererleichterungen und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entscheidet über die Gewährung kantonaler Steuererleichterungen. Er leitet das Gesuch mit seinen Entscheiden und Anträgen an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) weiter.</p> <p><sup>2</sup> Das SECO prüft die Gesuche zuhanden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dieses entscheidet über die Einräumung und das Ausmass von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer werden, nach Massgabe des vom WBF getroffenen Entscheides und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement, von der für die Veranlagung der Unternehmen zuständigen kantonalen Behörde verfügt.</p>	<p><i>Art. 19</i> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund öffnet zur Finanzierung der Massnahmen nach diesem Gesetz einen Fonds für Regionalentwicklung.</p> <p><sup>3</sup></p>	<p><i>Art. 21 Abs. 1 und 3 zweiter Satz</i></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Bund finanziert die Massnahmen nach diesem Gesetz über einen Fonds für Regionalentwicklung.</u></p> <p><sup>3</sup> ... <u>Der Fonds darf sich nicht verschulden.</u></p>
	<p><i>Art. 25a</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> <u>Das WBF kann Verfügungen, die es gestützt auf Artikel 19 erlassen hat, anzupassen, wenn verfügte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die für den Vollzug der gestützt auf die Artikel 12 und 19 gewährten Steuervergünstigungen nötigen Umsetzungsbestimmungen bleiben bis zum 31. Dezember 2043 anwendbar</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Die ESTV übermittelt dem SECO die vom Kanton erhaltenen Daten über die Höhe der steuerbaren Reingewinne, für die die direkte Bundessteuer nicht erhoben wurde, bis drei Jahre nach der zuletzt endenden Bundessteuererleichterung.</u></p>

30. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 <sup>76</sup> (LwG)	30. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 <sup>77</sup> (LwG)
<p><b>Art. 22</b> Verteilung von Zollkontingenten</p> <p><sup>1</sup> Bei der Verteilung von Zollkontingenten soll der Wettbewerb gewahrt bleiben.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde verteilt die Zollkontingente namentlich nach folgenden Verfahren und Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. durch Versteigerung;</li> <li>b. nach Massgabe der Inlandleistung;</li> <li>c. aufgrund der beantragten Menge;</li> <li>d. entsprechend der Reihenfolge des Einganges der Bewilligungsgesuche;</li> <li>e. entsprechend der Reihenfolge der Veranlagung;</li> <li>f. nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Als Inlandleistung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b gilt namentlich die Übernahme gleichartiger Erzeugnisse inländischer Herkunft und handelsüblicher Qualität.</p> <p><sup>4</sup> Um Missbräuche zu verhindern, kann der Bundesrat Importeure von der Berechtigung ausschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien zur Verteilung von Zollkontingenten dem WBF übertragen.</p> <p><sup>6</sup> Die Zuteilung der Zollkontingente wird veröffentlicht.</p>	<p><b>Art. 22</b> Versteigerung von Zollkontingenten</p> <p><sup>1</sup> <u>Die Zollkontingente werden versteigert.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Die zuständige Behörde kann von der Versteigerung ausnahmsweise absehen, wenn aufgrund der Marktverhältnisse:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. <u>eine kurzfristige Zuteilung erforderlich ist; oder</u></li> <li>b. <u>der erwartete Erlös aus der Versteigerung tiefer ist als die bei der Versteigerung anfallenden Kosten.</u></li> </ol> <p><sup>3</sup> <u>Wird von der Versteigerung abgesehen, so können die Zollkontingente wie folgt zugeteilt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. entsprechend der Reihenfolge der Veranlagung;</li> <li>b. nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller;</li> <li>c. <u>nach Marktanteilen;</u> oder</li> <li>d. aufgrund der beantragten Menge.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Um Missbräuche zu verhindern, kann der Bundesrat Importeure von der Berechtigung ausschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien zur Zuteilung von Zollkontingenten <u>nach Absatz 3</u> dem WBF übertragen.</p> <p><sup>6</sup> Die Zuteilung der Zollkontingente wird veröffentlicht.</p>

<sup>76</sup> SR 910.1

<sup>77</sup> SR 910.1

<p><b>Art. 23</b> Ersatzleistung, Ersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Ist die Zuteilung eines Zollkontingentanteils von einer Inlandleistung abhängig (Art. 22 Abs. 2 Bst. b), so kann der Bundesrat eine geeignete Ersatzleistung oder eine Ersatzabgabe festlegen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Inlandleistung im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht erforderlich ist; oder</li> <li>b. die Erfüllung der Inlandleistung für den Importeur unmöglich ist oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Ersatzleistung oder die Ersatzabgabe ist so anzusetzen, dass sie die Vorteile ausgleicht, die dem Importeur aus der Befreiung von der Inlandleistung entstehen.</p>	<p><b>Art. 23</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 48</b> Verteilung der Zollkontingente</p> <p><sup>1</sup> Die Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch werden versteigert.</p> <p><sup>2</sup> Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der Schafgattung werden zu 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung werden zu 40 Prozent nach der Zahl der geschlachteten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch.</p> <p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann bei bestimmten Produkten der Zolltarifnummern 0206, 0210 und 1602 auf eine Regelung der Verteilung verzichten.</p>	<p><b>Art. 48</b> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Art. 50</b> Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes</p> <p><sup>1</sup> Der Bund kann Beiträge zur Finanzierung von zeitlich befristeten Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt ausrichten.</p>	<p><b>Art. 50</b> <i>Aufgehoben</i></p>

<p><sup>2</sup> Der Bund kann den Kantonen ab 2007 Beiträge für die Organisation, Durchführung, Überwachung und Infrastruktur von öffentlichen Märkten im Berggebiet ausrichten.</p>	
<p><i>Art. 51 Abs. 1 Bst. a</i>  <sup>1</sup> Der Bundesrat kann private Organisationen damit beauftragen:  a. zeitlich befristete Marktentlastungsmassnahmen bei saisonalen oder anderen vorübergehenden Überschüssen im Fleischmarkt durchzuführen;</p>	<p><i>Art. 51 Abs. 1 Bst. a</i>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 51<sup>bis</sup> Verwertung von Schafwolle</i>  Der Bund kann Massnahmen ergreifen zur Verwertung von Schafwolle. Er kann die Verwertung im Inland mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p><i>Art. 51<sup>bis</sup></i>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 52 Beiträge zur Inlandeierproduktion</i>  Der Bund kann Beiträge für die Finanzierung von Verwertungsmassnahmen zugunsten der inländischen Eierproduktion ausrichten.</p>	<p><i>Art. 52</i>  <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 76 Abs. 3<sup>78</sup></i>  <sup>3</sup> Der Bund übernimmt höchstens 90 Prozent der im Projekt festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p><i>Art. 76 Abs. 3</i>  <sup>3</sup> Der Bund übernimmt höchstens <u>50 Prozent</u> der im Projekt festgelegten Beiträge. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>
<p><b>31. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>79</sup> (TSG)</b></p>	<p><b>31. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>80</sup> (TSG)</b></p>
<p><i>Art. 45a</i>  <sup>1</sup> Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen in ausserordentlichen Situationen kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten.  <sup>2</sup> Die Beiträge werden den Haltern von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine-, Pferde- und Geflügelgattung sowie den Schlachtbetrieben ausgerichtet.</p>	<p><i>Va. (Art. 45a)</i>  <i>Aufgehoben</i></p>

---

78 AS 2024 623  
79 SR 916.40  
80 SR 916.40

<p><sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge pro Tier fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Wiederverwertungsmöglichkeiten der tierischen Nebenprodukte und passt die Beiträge an.</p> <p><sup>4</sup> Beiträge an die Schlachtbetriebe werden nur dann ausgerichtet, wenn die tierischen Nebenprodukte in zugelassenen Entsorgungsbetrieben entsorgt worden sind. Der Schlachtbetrieb muss dies anhand von Verträgen und der Rechnungen der Entsorgungsbetriebe belegen.</p> <p><sup>5</sup> Die Summe der Beiträge darf die Einnahmen aus der Versteigerung der Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch nach Artikel 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 nicht übersteigen.</p>	
<p><b>32. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>81</sup> (WaG)</b></p>	<p><b>32. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>82</sup> (WaG)</b></p>
<p><i>Art. 29 Abs. 1 und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund koordiniert und fördert die forstliche Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die theoretische und praktische forstliche Aus- und Weiterbildung auf Hochschulstufe.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 1 und 2</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund koordiniert die forstliche Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i></p>
<p><i>Art. 34a</i> Absatz und Verwertung von Holz</p> <p>Der Bund fördert den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz, insbesondere mittels der Unterstützung von innovativen Projekten.</p>	<p><i>Art. 34a</i> Absatz und Verwertung von Holz</p> <p>Der Bund unterstützt Projekte zugunsten des Absatzes und der Verwertung von nachhaltig produziertem Holz.</p>
<p><i>Art. 38a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern und die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe;</li> </ul> <p><sup>2</sup> Er gewährt Finanzhilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und d–g: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;</li> </ul>	<p><i>Art. 38a Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 Bst. a</i></p> <p><sup>1</sup> Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung verbessern, namentlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e. <i>Aufgehoben</i></li> </ul> <p><sup>2</sup> Er gewährt Finanzhilfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. an Massnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, <u>d</u>, <u>f</u> und <u>g</u>: als globale Beiträge auf der Grundlage von Programmvereinbarungen, die mit den Kantonen abgeschlossen werden;</li> </ul>

<sup>81</sup> SR 921.0

<sup>82</sup> SR 921.0

<p><b>Art. 39</b>      <b>Ausbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Bund leistet an die Ausbildung des Forstpersonals Beiträge nach den Artikeln 52–59 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002.</p> <p><sup>2</sup> In Abweichung zu Absatz 1 übernimmt er bis zu 50 Prozent der berufsspezifischen Kosten, namentlich für die ortsgebundene praktische Ausbildung des Forstpersonals und die Schaffung von Lehrmitteln für das Forstpersonal.</p>	<p><b>Art. 39</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>33. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>83</sup> (JSG)</b></p>	<p><b>33. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>84</sup> (JSG)</b></p>
<p><b>Art. 14 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.</p>	<p><b>Art. 14 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Der Bund führt die <u>Schweizerische Forschungs- und Dokumentationsstelle für das Wildtiermanagement</u>. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Forschung oder Beratung dienen, Beiträge gewähren.</p>
<p><b>34. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>85</sup> über die Fischerei (BGF)</b></p>	<p><b>34. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>86</sup> über die Fischerei (BGF)</b></p>
<p><b>Art. 13 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Bundesamt für Umwelt unterstützt die zuständigen Behörden bei der Organisation der notwendigen Kurse für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Berufsfischer und Fischzüchter.</p>	<p><b>Art. 13 Abs. 1</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

---

83      **SR 922.0**

84      **SR 922.0**

85      **SR 923.0**

86      **SR 923.0**